Merkblatt Betreuungsdienste gem. § 71 Abs. 1a SGB XI

Mit dem Inkrafttreten des *Terminservice – und Versorgungsgesetz* (TSVG) hat der Gesetzgeber die Zulassung von *Betreuungsdiensten nach § 71 1a SGB XI* (im Weiteren Betreuungsdienste genannt) als Leistungserbringer im Bereich der Pflegeversicherung vorgesehen.
Betreuungsdienste sind ambulante Betreuungseinrichtungen, die für Pflegebedürftige dauerhaft pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung erbringen. Sie erbringen keine körperbezogenen Pflegemaßnahmen.

Die Regelungen und Anforderungen für Betreuungsdienste ergeben sich aus der jeweils gültigen *Richtlinie gem. § 112 a SGB XI zu den Anforderungen an das Qualitätsmanagement und die Qualitätssicherung für ambulante Betreuungsdienste.* Die Vorgaben der Richlinie sind für die Betreuungsdienste verbindlich umzusetzen.

Die nachfolgenden Ausführungen sind auf die wesentlichsten Informationen beschränkt. Weitere und vollständige Informationen entnehmen Sie bitte der anliegenden *Richtlinie gem. § 112 a SGB XI zu den Anforderungen an das Qualitätsmanagement und die Qualitätssicherung für ambulante Betreuungsdienste.*

1. Personelle Voraussetzungen der Leitungsebene: verantwortliche Pflegefachkraft / verantwortliche Fachkraft

Die vom Betreuungsdienst angebotenen Leistungen sind unter ständiger Verantwortung einer verantwortlichen Pflegefachkraft/verantwortlichen Fachkraft durchzuführen.
Die verantwortliche Pflegefachkraft bzw. verantwortliche Fachkraft ist in hauptberuflicher Vollzeitbeschäftigung in dem Betreuungsdienst tätig. Die Vollzeitbeschäftigung umfasst einen Stundenumfang von derzeit (mindestens) 38,5 Wochenstunden.

1.1 Verantwortliche Pflegefachkraft

Es gelten die Anforderungen an die verantwortliche Pflegefachkraft nach § 71 Abs. 3 SGB XI.

- Abschluss einer Ausbildung als Pflegefachfrau/Pflegefachmann, oder Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder Altenpflegerin/Altenpfleger,
- praktische Berufserfahrung in dem erlernten Ausbildungsberuf von 2 Jahren innerhalb der letzten 8 Jahre nachweisen können,
- den erfolgreichen Abschluss einer *Weiterbildungsmaßnahme für leitende Funkionen* mit einer Mindeststundenzahl von 460 Stunden nachweisen können, oder eine abgeschlossene Ausbildung im Rahmen eines Studienganges Pflegemanagement an einer Fachhochschule oder Universität erworben wurde.

1.2 Verantwortliche Fachkraft

Abweichend von Ziffer 1.1 kann anstelle der verantwortlichen Pflegefachkraft eine entsprechend qualifizierte, fachlich geeignete und zuverlässige verantwortliche Fachkraft als fachliche Leitung des Betreuungsdienstes eingesetzt werden.

Die Qualifikation als verantwortliche Fachkraft erfüllen Personen, die

- eine abgeschlossene Fachausbildung oder einen Hochschulabschluss vorzugsweise aus dem Gesundheits-, Pflege- und Sozialbereich vorweisen können. Dies können z. B. Altentherapeutinnen/Altentherapeuten, Heilerzieherinnen/Heilerzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger, Heilpädagoginnen/Heilpädagogen, Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen sowie Sozialtherapeutinnen und Sozialtherapeuten sein,
- eine praktische Berufserfahrung in dem erlernten Ausbildungsberuf von 2 Jahren innerhalb der letzten 8 Jahre nachweisen können.
- Ab dem 1. Juni 2021 ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss einer Weiterbildungsmaßnahme für leitende Funktionen mit einer Mindeststundenzahl von 460 Stunden zu führen. Die Voraussetzung ist auch durch den Abschluss eines nach deutschem Recht anerkannten betriebswirtschaftlichen, pflegewissenschaftlichen oder sozialwissenschaftlichen Studiums an einer in- oder ausländischen Hochschule oder Universität zumindest auf Bachelor-Niveau erfüllt.

2. Personelle Voraussetzungen der Leitungsebene: stellvertretende verantwortliche Pflegefachkraft / stellvertretende verantwortliche Fachkraft

Der Träger des ambulanten Betreuungsdienstes stellt sicher, dass bei Ausfall der verantwortlichen Pflegefachkraft/Fachkraft die Vertretung durch eine stellvertretende Pflegefachkraft/Fachkraft gewährleistet ist.
Die Stellvertretung ist hauptberuflich mit mindestens 19,25 Wochenstunden in dem Betreuungsdienst tätig. Bei Ausfall der verantwortlichen Pflegefachkraft/Fachkraft ist die unverzügliche Aufstockung des Beschäftigungsumfangs auf Vollzeitbeschäftigung sichergestellt

2.1 Stellvertretende verantwortliche Pflegefachkraft

Die (berufliche) Qualifikation als stellvertretende verantwortliche Pflegefachkraft erfüllen Personen, die

- Abschluss einer Ausbildung als Pflegefachfrau/Pflegefachmann, oder Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder Altenpflegerin/Altenpfleger,

2.2 stellvertretende verantwortliche Fachkraft

Die (berufliche) Qualifikation als stellvertretende verantwortliche Fachkraft erfüllen Personen, die

- eine abgeschlossene Fachausbildung oder einen Hochschulabschluss vorzugsweise aus dem Gesundheits-, Pflege- und Sozialbereich vorweisen können. Dies können z. B. Altentherapeutinnen/Altentherapeuten, Heilerzieherinnen/Heilerzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger, Heilpädagoginnen/Heilpädagogen, Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen sowie Sozialtherapeutinnen und Sozialtherapeuten sein

3. Weitere Mitarbeiter / Qualifikation der Mitarbeiter

- Der Betreuungsdienst hat zur Erfüllung seiner Aufgaben entsprechend geeignetes Personal vorzuhalten. Es sind Mitarbeiter einzusetzen, die aufgrund ihrer Ausbildung und Berufserfahrung die Gewähr für eine personengerechte, wirtschaftliche und leistungsbezogene, am Versorgungsvertrag orientierte Durchführung der Leistungen gewährleisten.
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Betreuungsmaßnahmen erbringen (Betreuungskräfte), müssen eine Qualifikation entsprechend den Richtlinien nach § 53b SGB XI zur Qualifikation und zu den Aufgaben von zusätzlichen Betreuungskräften in stationären Pflegeeinrichtungen (Betreuungskräfte-RL) aufweisen. Bis zur Einführung des Instrumentes für die Prüfung der Qualität nach § 113b Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 SGB XI können auch Betreuungskräfte eingesetzt werden, die eine entsprechende Qualifikationsmaßnahme begonnen haben. Für diese Personengruppe gilt, dass abweichend von den Richtlinien nach § 53b SGB XI das Orientierungspraktikum nach § 4 Absatz 2 und das Betreuungspraktikum nach § 4 Absatz 3, Modul 2 auch in einem ambulanten Pflegedienst oder ambulanten Betreuungsdienst durchgeführt werden kann

4. Weitere Voraussetzungen, (auszugsweise)

- Der Betreuungsdienst verfügt über geeignete und von außen erkennbare Geschäftsräume.
- Für die Versorgung der Versicherten ist eine ausreichende und geeignete Mobilität des Personals sicherzustellen.
- Der Betreuungsdienst muss für Anspruchsberechtigte tagsüber (zwischen 8:00 und 18:00 Uhr) eine persönliche Erreichbarkeit von mindestens sechs Stunden an Werktagen und von mindestens zwei Stunden an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen gewährleisten.
- Der Betreuungsdienst hält ein geeignetes schriftliches Konzept für die pflegerisch Betreuung und Hilfen bei der Haushaltsführung vor, dessen inhalteliche Ausgestaltung der Richtlinie zu entnehmen ist.
- Maßnahmen der Qualitätssicherung durchführt und ein Qualitätsmanagement nach Maßgabe der Vereinbarungen nach § 112 SGB XI vorhält und anwendet.

Das IK ist zu beantragen bei der
Sammel- und Verteilungsstelle IK (SVI) der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen
Alte Heerstr. 111
53757 St. Augustin
Telefax: 02241 2311334

Die Betriebsnummer ist zu beantragen beim
Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit
Eschberger Weg 68
66121 Saarbrücken
Telefon: 01801 664466
E-Mail: betriebsnummernservice@arbeitsagentur.de

5. Tariftreueregelung

Erläuterung zur Umsetzung der Richtlinie nach § 72 Abs. 3c und § 82c Abs 4 SGB XI gültig ab 01.09.2022

Gemäß § 72 SGB XI können nur Betreuungsdienste zugelassen werden, wenn sie sich verpflichten ihre Beschäftigten in Pflege und Betreuung nach tarifvertraglichen Regelungen oder kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen zu entlohnen. Grundlage hierfür ist die Richtlinie nach § 72 Abs. 3c SGB XI in Ihrer aktuellsten Fassung. Der Betreuungsdienst teilt den Landesverbänden der Pflegekassen mit, an welchen Tarifvertrag oder an welche kirchliche Arbeitsrechtsregelung sie gebunden sind oder welcher Tarifvertrag oder welche kirchliche Arbeitsrechtsregelung oder ob das regional übliche Entgeltniveau in der Pflege für die Entlohnung ihrer Mitarbeitenden in der Pflege maßgebend ist.

Der GKV Spitzenverband veröffentlicht in diesem Zusammenhang alle relevanten Informationen.
Link zu der Richtlinie:
https://www.gkvspitzenverband.de/pflegeversicherung/richtlinien_vereinbarungen_formulare/richtlinien_vereinbarungen_formulare.jsp

Alle Informationen zu diesem Thema (Wahlmöglichkeiten zur Tarifgrundlage, Veröffentlichungen
der Tarife) finden Sie unter dem Link:
https://www.aok.de/gp/entlohnung-nach-tarif

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens werden die Basisdaten in der DCS (DatenClearingStelle) von der federführenden Pflegekasse für die Einrichtung hinterlegt. Sobald dies erfolgt ist, erhalten Sie eine gesonderte Information.
Nach diesem Schritt muss die Einrichtung der gesetzlichen Verpflichtung zur Registrierung und zur Übermittlung der maßgeblichen Tarifdaten nachkommen.

Die DatenClearingStelle Pflege (DCS) zur Registrierung ist erreichbar unter:
www.dcs-pflege.de